



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Sozialdiagnostik im Betreuungswesen Deutschlands

Hintergründe, Theorie und Methodik

Prof. Dr. Dieter Röh

5. Tagung Soziale Diagnostik

„Diagnostik in der Sozialen Arbeit – Wissenschaft trifft Praxis“

Workshop „Erwachsenenschutz“

17.10.2014, Olten



Gliederung

1. Hintergrund: Politik, Wissenschaft, Praxis
2. Theoretische Annahmen einer daseinsmächtigen Lebensführung
3. Konzept und Methodik der Sozialdiagnostik im deutschen Betreuungswesen



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Sozialdiagnostik im Betreuungswesen

HINTERGRUND: POLITIK, WISSENSCHAFT, PRAXIS

Entwicklung des Betreuungswesens in D

- 1992: Ablösung des Vormundschaftsrechts für Erwachsene durch das Betreuungsgesetz
„Es geht nicht mehr um Entrechtung oder um Feststellung der Geschäftsunfähigkeit, sondern um Hilfe und Fürsorge.“ (Bund-Länder-AG ‚Betreuungsrecht‘, zitiert nach Ließfeld 2012, 61)
- Von der totalen Entmündigung zur (partiellen) Vertretung der Betroffenen bei (partieller) Erhalt der Geschäftsfähigkeit
- Aufbau von eigenen Betreuungsbehörden



Entwicklung des Betreuungswesens in D

- 4 Betreuungsrechtsänderungsgesetze (1998, 2005, 2009, 2013) als Reaktion auf Fallzahlsteigerungen, Professionalisierungs-bedarfe und Betroffenenautonomie
- Letzte Änderung intendiert auch die Berücksichtigung der Maßgaben aus der Behindertenrechtskonvention der VN
 - Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht
 - Artikel 13 – Zugang zur Justiz
 - Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung / Einbeziehung in die Gemeinschaft
 - Artikel 25 – Gesundheit



Betreuungsrecht (§ 1896 BGB)

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.



Betreuungsrecht (§ 1896 ff. BGB)

- Erhalt der Ehe- und Testierfähigkeit
- Erhalt des Wahlrechts, es sei denn Betreuer wird umfänglich bestellt („alle Angelegenheiten“)
- Aufgabenkreise:
 - Vermögenssorge
 - Gesundheitssorge
 - Wohnungsangelegenheiten
 - Erbangelegenheiten
 - Unterbringung

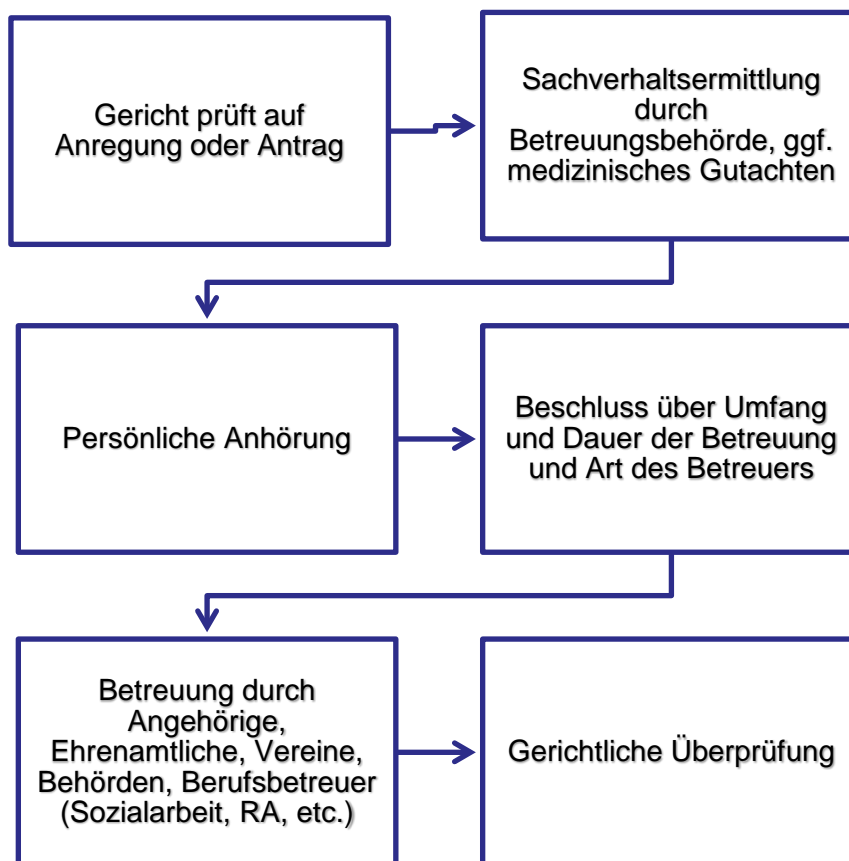
Rechtliche Betreuungen in Deutschland (2012)

- Insgesamt 1.272.947 Betreuungen
- 404.031 anhängige Verfahren, 392.446 Beendigungen
- 232.896 Erstbestellungen, 37.767 Aufhebungen, 55.243 Erweiterungen, 17.355 Einschränkungen der Aufgabenkreise sowie 98.000 Verlängerungen
- jährlicher Anstieg der Betreuungsverfahren zwischen 0,43 % (2012) und 2,50 % (2008).

Angaben des Bundesamts für Justiz (2013)



Betreuungseinrichtung



Tätigkeit der Betreuungsbehörden

- Beratung und Unterstützung von Betreuern; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Betreuern
- Betreuungsgerichtshilfe (Sachverhaltsermittlung für das Gericht (**Berichterstellung**), Benennung von Betreuern und Verfahrenspflegern gegenüber dem Gericht)
- öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Führung von Betreuungen durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde (Behördenbetreuer)
- zusätzliche Aufgaben nach Landesrecht (z.B. Organisation örtlicher Betreuungsarbeitsgemeinschaften)

Bericht, gutachterliche Stellungnahme oder Gutachten?

- Bisher hat das medizinische Gutachten gegenüber einer sozialen Begutachtung ein deutliches Übergewicht im betreuungsgerichtlichen Verfahren. Soziale Hilfen, deren Erschließung dazu beitragen würden, eine Betreuung zu vermeiden, geraten dadurch teilweise aus dem Blickfeld (vgl. Tänzer 2009: 123 f.).
 - „Die Sozialbegutachtung sollte obligatorisch im Rahmen eines Betreuerbestellungsverfahrens durchgeführt werden“, z.B. durch einen „justiznahen Landesdienst wie bei den sozialen Diensten der Justiz“, der zudem „frei von richterlichen Weisungen ermitteln würde“. (Tänzer 2009: 377)
 - Gutachten = Beweismittel?
 - Anforderungen an Gutachten: Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit und Überzeugungskraft, Reflexion und Bewertung (Prognose?)
-
- Tänzer, Jörg: Rechtsverwirklichung in Infrastruktur im Betreuungswesen. Aachen 2009
 - siehe auch: Crefeld, Wolf: Sozialgutachten zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Betreuung. In: Diekmann, Andrea/Meier, Sybille M. (Hrsg.): Qualität im Betreuungswesen, Berichte vom 10. Vormundschaftsgerichtstag. Köln 2007
 - Crefeld, Wolf: Krankheitsdiagnose oder Betreuungsbedarf? Ist die Qualität der Begutachtung im Betreuungsverfahren zu verbessern? In: BtPrax 3/2014, 107-111

Rechtliche und/oder soziale Betreuung?

- Kritik am „Betreuungsbegriff“, da dieser unrealistische Erwartungen weckt („persönliche Betreuung“)
 - Auch mit der neuesten Änderungen wurde keine große Reform mit einer engeren Verzahnung von rechtlicher und sozialer Betreuung angestrebt (Schulte 2013: 249; Deutscher Verein 2011)
 - So bleiben Überschneidungen, Kooperationsbedarf und auch (Aus-)Nutzung der jeweils anderen Seite keine Seltenheit, z.B. indem rechtliche Betreuung als soziale Betreuung im Sinne von alltags- oder lebensweltnaher Unterstützung der Teilhabe gesehen wird (z.B. von psychiatrischen Kliniken sowie weiterer Behandlungs- und Rehabilitationsleistungen nach SGB V, VI, VII oder XI)
-
- Schulte, Bernd: „Nach 20 Jahren Betreuungsrecht – da geht noch mehr: Selbstbestimmung achten – Selbständigkeit fördern!“ In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 4/2013, S. 244–253
 - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen. Berlin 2011



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Sozialdiagnostik im Betreuungswesen

THEORETISCHE ANNAHMEN EINER DASEINSMÄCHTIGEN LEBENSFÜHRUNG

Betreuung als Daseinsnachsorge?

- Funktion der Daseinsnachsorge = nachgeordnete Rolle für diejenigen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können.
- Diese Stellvertretung ist deshalb nach-sorgend, weil
„die gesellschaftliche Funktion des Hilfesystems [hier der rechtlichen Betreuung, aber auch der sozialen Hilfen; Erg. D.R.] [...] die allgemeine stellvertretende Inklusion derjenigen Exklusionsindividuen [ist], die durch die anderen Funktionssysteme nicht mehr hinreichend personal inkludiert werden. [...] Das Hilfesystem ist also primär auf die humanen Folgeprobleme der modernen Inklusionsverhältnisse bezogen, weil es über eine Intervention in den Lebenslauf der Exklusionsindividuen dort Daseinsnachsorge betreibt, wo die Daseinsvorsorge des Wirtschaftssystems nicht mehr greift.“ (Hillebrandt 2012: 243)

Betreuung als lebenswelt- und alltagsnahe Unterstützung?

- „Im Respekt vor gegebenen Alltagskompetenzen und in der Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Entfremdung der AdressatInnen und der in der Professionalität angelegten möglichen Kolonialisierung zielt Lebensweltorientierung als Arbeitskonzept der Sozialen Arbeit auf das Selbstverständnis eines solidarischen und **partizipativen Arbeitens**. Soziale Arbeit nutzt ihre rechtlichen, institutionellen und professionellen Ressourcen dazu, Menschen in ihren ambivalenten Alltagserfahrungen zu der in ihnen angelegten und oft verstellten und unterdrückten Kompetenz zur Gestaltung des eigenen Lebens zu stützen und zu befördern.“ (Grunwald/Thiersch 2008: 14)
- Lebenswelt strukturiert durch Zeit, Raum und soziale Beziehungen



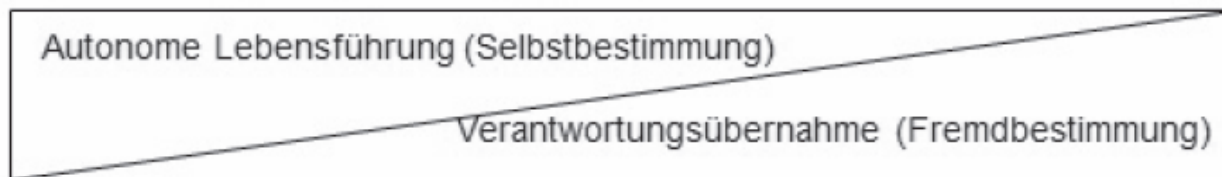
Betreuung als Unterstützung der daseinsmächtigen Lebensführung?

Daseinsmächtigkeit verstanden als:

- a) Das Verfügen über quantitativ und qualitativ ausreichende sozioökonomische und sozioökologische Mittel, um
- b) anstehende Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben mithilfe relevanter Anderer und Gemeinschaften meistern zu können und so
- c) innerhalb relevanter Lebensbereiche entsprechende Rollen ausüben zu können und schließlich
- d) an diesen teilnehmen oder teilhaben zu können. (Röh 2013: 253)

Ethisches Kontinuum

- Empowerment und Enablement
- Advokatorische Ethik, Advokatorisches Handeln
- Sorge und Unterstützung





Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Sozialdiagnostik im deutschen Betreuungswesen

KONZEPT UND METHODIK

§ 279 Absatz 2 FamFG

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

§ 8 BtBG

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere die folgende Maßnahme:

1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nr. 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie
3. die Gewinnung geeigneter Betreuer.

(2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

Stand der Entwicklung in der Sozialdiagnostik

- Abgeklärte (abgekühlte) Diskussion der professionsethischen und handlungstheoretischen Grundlagen
- Rasante Entwicklung vielfältiger Verfahren
- Unterschiedliche Zugänge (Hermeneutisches vs. Kategoriales Fallverstehen)
- Kein Verfahren für Sozialdiagnostik im Betreuungswesen



Definition

- Soziale Diagnostik ist die Methode zur kriteriengeleiteten Sammlung und Bewertung derjenigen Informationen über die soziale Lage von KlientInnen, die für die Einschätzung der Notwendigkeit, Dringlichkeit und Intensität sozialarbeiterisch/ sozialpädagogischer (Nicht-) Intervention benötigt werden.

Prinzipien der Sozialen Diagnostik

- Soziale Diagnostik lässt sich nach Heiner (2013) unterteilen in:
 - Orientierungsdiagnostik
 - Zuweisungsdiagnostik
 - Gestaltungsdiagnostik
 - Risikodiagnostik
- Sie ist eine **dialogische Diagnostik**, da sie den Klienten/die Klientin partizipativ in den Erkenntnisprozess einbindet.
- Sie ist eine **mehrperspektivische Diagnostik**, da sie die soziale Lage aus mehreren Richtungen betrachtet.
- Sie ist eine **reflexive Diagnostik**, da sie sich selbst falsifizieren lässt und ihr Ergebnis ein „hypothetisches“ Konstrukt darstellt.



Prozessaspekte

- Soziale Diagnostik sollte **bei jedem Fall im Betreuungsverfahren** durchgeführt werden.
- Ergebnisse sollten in die **Begutachtung und Empfehlung an das Gericht** einfließen und können darüber hinaus die Betreuungsplanung begründen.
- Sozialdiagnostik als sozialprofessionelles Vorgehen braucht **ausreichend Ressourcen**.



Erkenntnisziele Sozialer Diagnostik

Erfassen und Bewerten des Einflusses

- **biografischer Erfahrungen**
- **persönlicher Kompetenzen**
- **sozialer Beziehungen und Netze**
- **sozialräumlicher Faktoren**
- **sozialer Sicherung**



Betreuungsdiagnostik (Röh/Ansen 2014)

- Entwickelt für die „Sachverhaltsermittlung“ bzw. den Sozialbericht an das Betreuungsgericht
- dient der kategoriengeleiteten, systematischen Erfassung relevanter sozialarbeiterischer Informationen zur Falleinschätzung
- [Orientierungsbogen](#)
- [Vertiefungsbogen](#)



Zusammenfassung

„Die Rückbindung der sozialdiagnostischen Überlegungen an theoretische Aspekte der Sozialen Arbeit schließt eine Theorielücke in der Diagnostikdiskussion. Für die Sozialdiagnostik im Rahmen des Betreuungsrechts, in der es zentral darum geht, den Unterstützungsbedarf von krankheits- oder behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen zu beurteilen, sind sozialarbeitstheoretische Erwägungen über die daseinsmächtige Lebensführung (Röh 2013) mit ihren vielfältigen Facetten besonders ergiebig. Von hier aus gelingt es, die Auswirkungen von Krankheiten und Behinderungen sozialarbeitswissenschaftlich fundiert in den Blick zu nehmen. Die Ausrichtung an der daseinsmächtigen Lebensführung ist sowohl mit den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention als auch mit dem sozialdiagnostischen Auftrag selbst vereinbar und insofern passend, als es dadurch umfassender als bisher gelingt, betreuungsvermeidende Formen der Unterstützung zu identifizieren bzw. rechtliche Betreuung im richtigen Maß einzusetzen.“ (Röh/Ansen 2014: 141)

Familie · Betreuung · Soziales

■ Röh · Ansen

Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis

Ein Leitfaden für den
Sozialbericht in der
Betreuungsbehörde



Bundesanzeiger
Verlag

ISBN 978-3-8462-0194-7

2014, ca. 180 Seiten, 16,5 x 24,4 cm,
Buch (Softcover), 39,80 €



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**

Kontakt:

dieter.roeh@haw-hamburg.de; +49 (0) 40-42875-7113